

## MUSTER: SCHIEDSAUFTRAG

### HINWEIS

Dieses Musterdokument dient ausschließlich dem Zweck, die Schiedsrichter beim Entwurf des Schiedsauftrags zu unterstützen. Es ist nicht abschließend oder zwingend einzuhalten oder anderweitig verbindlich.

Wenn eine Partei den Schiedsauftrag nicht unterzeichnet, müssen die Bestimmungen, die Vereinbarungen der Parteien oder Weisungen des Schiedsgerichts aufgreifen, die über die Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung hinausgehen, angepasst bzw. gestrichen werden.

Eckige Klammern kennzeichnen Beginn und Ende optionaler Sätze, die im Musterdokument vorgeschlagen werden, Schrägstriche bezeichnen verschiedene Optionen.

Bei etwaigen Fragen wenden sich die Schiedsrichter bitte an ihr jeweiliges Verfahrensmanagement-Team.

© *Internationale Handelskammer (ICC). Alle Rechte vorbehalten.*

## SCHIEDSAUFTRAG

Gemäß Artikel 23 der ab dem [1. Januar 2012] / [1. März 2017] / [1. Januar 2021] geltenden  
ICC-Schiedsgerichtsordnung

*[Überprüfen Sie gegebenenfalls den entsprechenden Artikel anderer Versionen der Regeln]*

### ICC-Schiedsverfahren \*\*\*\*\*/\*\*\*

**Klägerin/nen vs./ Beklagte vs./ Zusätzliche Partei/en**

#### Die Parteien und ihre Vertreter

**Klägerin/nen**

**NAME**

Adresse

**[Vertreten durch] /[Nicht vertreten]  
/[Nicht beteiligt]**

**NAME**

Kanzlei

Adresse

Telefon

E-Mail

**Beklagte**

**NAME**

Adresse

**[Vertreten durch] /[Nicht vertreten]  
/[Nicht beteiligt]**

**NAME**

Kanzlei

Adresse

Telefon

E-Mail

**Zusätzliche Partei/en**

**NAME**

Adresse

**[Vertreten durch] /[Nicht vertreten]  
/[Nicht beteiligt]**

**NAME**

Kanzlei

Adresse

Telefon

E-Mail

#### Das Schiedsgericht

**NAME**

Kanzlei

Adresse

Telefon

E-Mail

**NAME**

Kanzlei

Adresse

Telefon

E-Mail

**NAME**

Kanzlei

Adresse

Telefon

E-Mail

**Verfahrensmanagement-Team der ICC [Bitte wählen Sie eines der nachstehenden Teams]***Paris*

Referent \_\_\_\_\_ (+331 49 53 \*\* \*\*)

Stellvertretender Referent \_\_\_\_\_ (+331 49 53 \*\* \*\*)

Internationaler Schiedsgerichtshof  
Internationale Handelskammer  
33-43 Avenue du Président Wilson  
75116 Paris, Frankreich  
E-Mail: [ica\\*\\*\\*@iccbo.org](mailto:ica***@iccbo.org)

*Hongkong*

Referent \_\_\_\_\_ (+ \*\*\*)

Stellvertretender Referent \_\_\_\_\_ (+ \*\*\*)

Internationaler Schiedsgerichtshof  
Internationale Handelskammer  
Suite 2, 12/F, Fairmont House  
8 Cotton Tree Drive  
Central, Hongkong  
E-Mail: [ica8@iccwbo.org](mailto:ica8@iccwbo.org)

*New York*

Referent \_\_\_\_\_ (+ \*\*\*)

Stellvertretender Referent \_\_\_\_\_ (+ \*\*\*)

In Zusammenarbeit mit SICANA, Inc.  
140 East 45th Street, Suite 14C  
New York, NY 10017, USA  
E-Mail: [ica9@iccwbo.org](mailto:ica9@iccwbo.org)

*Sao Paulo*

Referent \_\_\_\_\_ (+ \*\*\*)

Stellvertretender Referent \_\_\_\_\_ (+ \*\*\*)

In Zusammenarbeit mit SCIAB LTDA.  
Rua Surubim, 504, Brooklin Novo  
CEP 04571-050  
São Paulo, Brasilien  
E-Mail: [ica10@iccwbo.org](mailto:ica10@iccwbo.org)

*Singapur*

Referent \_\_\_\_\_ (+ \*\*\*)

Stellvertretender Referent \_\_\_\_\_ (+ \*\*\*)

In Zusammenarbeit mit SICAS  
32 Maxwell Road  
#03-05B Maxwell Chambers  
Singapur 069115  
E-Mail: [ica11@iccwbo.org](mailto:ica11@iccwbo.org)

**[Inhaltsverzeichnis einfügen]****Optionale Aufnahme****I. Definierte Begriffe**

1. Im vorliegenden Schiedsauftrag werden die folgenden definierten Begriffe verwendet:
  - Internationale Handelskammer („ICC“)
  - Internationale Schiedsgerichtshof der Internationalen Handelskammer („Gerichtshof“)
  - Sekretariat des Internationalen Schiedsgerichtshofs („Sekretariat“)
  - Schiedsgerichtsordnung der ICC vom [1. Januar 2012] / [1. März 2017] / [1. Januar 2021] („Schiedsgerichtsordnung“)
  - Schiedsgericht, das aus einem oder mehreren Schiedsrichtern besteht („Schiedsgericht“)
  - Klägerin/nen, Beklagte und etwaige Zusätzliche Partei/en zusammen („Parteien“)
  - Merkblatt
  - [Sonstige ggf. erforderliche Definitionen]

**II. Die Parteien und ihre Vertreter**

2. Jede Ergänzung oder Änderung des eingetragenen Sitzes einer Partei oder deren anwaltlicher Vertretung nach dem Datum dieses Schiedsauftrags ist den anderen Parteien, dem Schiedsgericht und dem Sekretariat unverzüglich mitzuteilen.
3. Besteht eine Beziehung zwischen einem neuen Vertreter einer Partei und einem Schiedsrichter, aus der sich nach Auffassung des Schiedsgerichts ein Interessenkonflikt ergeben könnte, willigen die Parteien ein, dass das Schiedsgericht geeignete Maßnahmen treffen kann, um die Integrität des Schiedsverfahrens sicherzustellen, einschließlich des Ausschlusses des neuen Vertreters einer Partei von Teilen des Schiedsverfahrens oder vom gesamten Schiedsverfahren.
4. Mit Unterzeichnung des vorliegenden Schiedsauftrags bestätigen die Parteien, dass die vorgenannten Vertreter der Parteien ordnungsgemäß handlungsbevollmächtigt sind und sich in diesem Schiedsverfahren im Namen und auf Rechnung der Partei äußern, die sie ernannt hat, insbesondere für die Ausführung dieses Schiedsauftrags. Die Vollmacht und Befugnis kann von jedem Vertreter wirksam einzeln oder gemeinsam ausgeübt werden.

**III. Bildung des Schiedsgerichts**

5. Das Schiedsgericht wurde wie folgt gebildet:

Am \_\_\_\_\_ wurde \_\_\_\_\_ [Name]

/[gemäß Artikel 13(1) nach [gemeinsamer] Benennung durch die Klägerin/nen [und die Zusätzliche/n Partei/en] vom [Generalsekretär/Gerichtshof] als Mitschiedsrichter bestätigt.]

/[gemäß Artikel 13(3) auf Vorschlag des \_\_\_ ICC-Nationalkomitees/der Gruppe der ICC im Namen der Klägerin/nen [und der Zusätzlichen Partei/en] als Mitschiedsrichter ernannt.]

/[gemäß Artikel [13(3)]/[13(4)/(a)/(b)] direkt vom Gerichtshof im Namen der Klägerin/nen [und der Zusätzlichen Partei/en] als Mitschiedsrichter ernannt.]

Am \_\_\_\_\_ wurde \_\_\_\_\_ [Name]  
 /[gemäß Artikel 13(1) nach [gemeinsamer] Benennung durch die Beklagte/n [und die Zusätzliche/n Partei/en] vom [Generalsekretär/Gerichtshof] als Mitschiedsrichter bestätigt.]  
 /[gemäß Artikel 13(3) auf Vorschlag des \_\_\_ ICC-Nationalkomitees/der Gruppe der ICC im Namen der Beklagten [und der Zusätzlichen Partei/en] als Mitschiedsrichter ernannt.]  
 /[gemäß Artikel [13(3)]/[13(4)/(a)/(b)] direkt vom Gerichtshof im Namen der Beklagten [und der Zusätzlichen Partei/en] als Mitschiedsrichter ernannt.]

Am \_\_\_\_\_ wurde \_\_\_\_\_ [Name]  
 /[gemäß Artikel 13(1) nach gemeinsamer Benennung durch die Parteien/Mitschiedsrichter vom [Generalsekretär/Gerichtshof] als Einzelschiedsrichter/Vorsitzender des Schiedsgerichts bestätigt.]  
 /[gemäß Artikel 13(3) auf Vorschlag des \_\_\_ ICC-Nationalkomitees/der Gruppe der ICC vom Gerichtshof als Einzelschiedsrichter/Vorsitzender des Schiedsgerichts ernannt.]  
 /[gemäß Artikel 13(4)/(a)/(b)] direkt vom Gerichtshof als Einzelschiedsrichter/Vorsitzender des Schiedsgerichts ernannt.]

### **Optionale Aufnahme**

*[Hinzufügen, wo ein Sekretär ernannt wurde / wird]*

6. Die Parteien vereinbaren gemäß dem Merkblatt für die Parteien und das Schiedsgericht über die Durchführung des Schiedsverfahrens nach der ICC-Schiedsgerichtsordnung die Ernennung von \_\_\_\_\_ als Sekretär des Schiedsgerichts.
7. Mit Unterzeichnung dieses Schiedsauftrags bestätigt jede Partei, dass das Schiedsgericht ordnungsgemäß gebildet wurde.
8. Entsprechend verzichten die Parteien auf jegliche Einwendungen in Bezug auf Angelegenheiten, die den Parteien zum Zeitpunkt ihrer Unterschrift bekannt waren.

### **IV. Zustellungen und Mitteilungen**

9. Gemäß Artikel 3 der Schiedsgerichtsordnung sind die Parteien und das Schiedsgericht verpflichtet, zeitgleich Kopien ihres Schriftverkehrs direkt an alle anderen Parteien, an alle Schiedsrichter und an das Sekretariat an die auf Seite \_\_\_ angegebenen Adressen zu senden.
10. Mitteilungen sind bis zu vom Schiedsgericht festgelegten Datum per E-Mail an die vorstehend genannten E-Mail-Adressen der Parteienvertreter zu senden, nach Bedarf auch zusätzlich per Kurierdienst.
11. Dokumente werden dem Sekretariat ausschließlich in elektronischer Form übermittelt.
12. [Gegebenenfalls müssen Verpflichtungen in Bezug auf die Zustellung und/oder Hinterlegung eines Schiedsspruchs am Ort des Schiedsverfahrens ergänzt werden.]
13. Vorbehaltlich zwingender Bestimmungen oder wenn die Parteien etwas anderes vereinbaren, (1) kann der Schiedsauftrag in mehrfacher Ausfertigung unterzeichnet werden und (2) diese unterzeichneten Exemplare können eingescannt und dem Sekretariat gemäß Artikel 3 der Schiedsgerichtsordnung per E-Mail oder mit einer anderen Form der Telekommunikation mit Sendeprotokoll übermittelt werden. Dem Sekretariat ist ein Original des unterzeichneten Schiedsauftrags zur Verfügung zu stellen.

14. Entsprechend können die Parteien vorbehaltlich zwingender Bestimmungen vereinbaren, (1) dass ein Schiedsauftrag von den Mitgliedern des Schiedsgerichts in mehrfacher Ausfertigung unterzeichnet wird und/oder dass (2) alle diese Exemplare in einer einzigen elektronischen Datei zusammengefasst und vom Sekretariat per E-Mail oder mit einer anderen Form der Telekommunikation mit Sendeprotokoll gemäß Artikel 35 der Schiedsgerichtsordnung an die Parteien übermittelt werden.

## V. Bisheriger Verfahrensverlauf

15. Am \_\_\_ erhielt das Sekretariat eine Schiedsklage, die von der/den Klägerin/nen eingereicht wurde.
16. Die Klägerin/nen [wies/en in ihrem Antrag darauf hin, dass im Einklang mit der/den Schiedsvereinbarung/en das Schiedsverfahren einem Einzelschiedsrichter/Dreierschiedsgericht übergeben wird] [, wobei \_\_\_ als Mitschiedsrichter benannt wurde.] / [schlugen in ihrem Antrag vor, dass das Schiedsverfahren einem Einzelschiedsrichter/Dreierschiedsgericht übergeben werden soll] [, wobei \_\_\_ als Mitschiedsrichter benannt wurde.]
17. Das Sekretariat des Gerichtshofs stellte die Schiedsklage der/den Beklagten am \_\_\_ zu, die am \_\_\_\_\_ eingegangen ist.
18. Am \_\_\_\_, [nach einer vom Sekretariat gewährten Fristverlängerung,], [erhielt das Sekretariat die Klageantwort /[und die Widerklage], die von der/den Beklagten eingereicht wurde.] / [Zudem erhielt das Sekretariat einen Antrag auf Einbeziehung, der von der/den Beklagten eingereicht wurde.]
19. Die Beklagte/n [wies/en in ihrer Klageantwort darauf hin, dass im Einklang mit der/den Schiedsvereinbarung/en das Schiedsverfahren einem Einzelschiedsrichter/Dreierschiedsgericht übergeben wird] [, wobei \_\_\_ als Mitschiedsrichter benannt wurde.] / [schlugen in ihrer Klageantwort vor, dass das Schiedsverfahren einem Einzelschiedsrichter/Dreierschiedsgericht übergeben werden soll] [, wobei \_\_\_ als Mitschiedsrichter benannt wurde.] [vereinbarte/n mit der/den Klägerin/nen die Übergabe des Schiedsverfahrens an einen Einzelschiedsrichter/an ein Dreierschiedsgericht.]
20. [Das Sekretariat stellte den Antrag auf Einbeziehung der/den Klägerin/nen und der/den Zusätzliche Partei/en am \_\_\_ zu.]
21. Am \_\_\_\_, [nach einer vom Sekretariat gewährten Fristverlängerung,] reichte/n die Klägerin/nen und/oder die Zusätzliche/n Partei/en eine Antwort auf den Antrag auf Einbeziehung ein.
22. Die Klägerin/nen /Beklagten /Zusätzlichen Partei/en hat/haben eine Einwendung gemäß Artikel 6(3) erhoben / hat/haben keine Antwort eingereicht.  
[Die Angelegenheit wurde nicht dem Gerichtshof übergeben. Das Schiedsgericht muss die Frage der örtlichen Zuständigkeit oder die Frage, ob alle geltend gemachten Ansprüche gemeinsam entschieden werden können, entscheiden, nachdem die Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten haben.]  
[Der Gerichtshof hat auf seiner Sitzung vom \_\_\_\_\_ gemäß Artikel 6(4) entschieden, [dass dieses Schiedsverfahren fortgesetzt wird.] / [dass dieses Schiedsverfahren im Hinblick auf \*\*\* und \*\*\* nicht fortgesetzt wird.] / [dass dieses Schiedsverfahren im Hinblick auf die Ansprüche, die von der/den Klägerin/nen /Beklagten /Zusätzlichen Partei/en auf der Grundlage von \*\*\* und \*\*\* (*Bezeichnung der Verträge*) geltend gemachten werden, nicht fortgesetzt wird.]

23. Gemäß Artikel 16 der Schiedsgerichtsordnung wurden die Schiedsverfahrensakten dem Schiedsgericht am \_\_\_\_ übergeben.
24. [Wie nach Artikel 24 der Schiedsgerichtsordnung vorgeschrieben, hat das Schiedsgericht eine Verfahrensmanagementkonferenz einberufen, die am \_\_\_\_ [per Telefonkonferenz] stattfand, um die Parteien zu möglichen Verfahrensmaßnahmen nach Artikel 22(2) und Anhang IV der Schiedsgerichtsordnung anzuhören.]
25. [Der Gerichtshof hat auf seiner Sitzung vom \*\*\* gemäß Artikel 23(2) der Schiedsgerichtsordnung die Frist für die Erstellung des Schiedsauftrags bis zum \*\*\* verlängert.]

## VI. Schiedsvereinbarung

26. Die /[Klägerin/nen /Beklagte/n Zusätzliche Partei/en] hat/haben auf Grundlage der Schiedsvereinbarung/en, die in [*Vereinbarung(en), Datum/Daten, Unterzeichner einfügen*] enthalten sind, Ansprüche geltend gemacht. Diese Bestimmungen sehen vor:

*[Vollständige Bestimmung(en) zur Streitbeilegung einfügen.]*

## VII. Anwendbares materielles Recht

27. [*Vollständige Rechtswahlklausel(n) sowie nachfolgende Vereinbarungen zwischen den Parteien oder mit dem Schiedsgericht einfügen, beispielsweise darüber, ob das Schiedsgericht ermächtigt wurde, ex aequo et bono oder als amiable compositeur zu entscheiden. Andernfalls ist anzugeben, ob das Schiedsgericht diesen Punkt zu entscheiden hat.*]

## VIII. Anwendbare Verfahrensregeln

28. Gemäß Artikel 19 der Schiedsgerichtsordnung richtet sich das Verfahren nach der Schiedsgerichtsordnung und, wenn die Schiedsgerichtsordnung nichts bestimmt, nach den Regeln, die die Parteien oder, in Ermangelung dessen, das Schiedsgericht vereinbaren können, unabhängig davon, ob dabei auf die Verfahrensregeln eines nationalen Rechts verwiesen wird, das auf das Schiedsverfahren anzuwenden ist.

## IX. Verfahrenssprache

29. [*Hier ist auf die Schiedsvereinbarung(en) und/oder auf nachfolgende Vereinbarungen zwischen den Parteien zu verweisen. Wurde nichts vereinbart, legt das Schiedsgericht die Verfahrenssprache vor Erstellung des Schiedsauftrags fest und erläutert ihre Entscheidung im Schiedsauftrag.*]

30. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist /[dementsprechend] \_\_\_\_\_.

## X. Ort des Schiedsverfahrens

31. [Die Schiedsvereinbarung(en) sieht / sehen \_\_\_\_\_ als Ort des Schiedsverfahrens vor.] [Der Ort des Schiedsverfahrens wurde in der / den Schiedsvereinbarung(en) nicht angegeben. Der Gerichtshof entschied \_\_\_\_\_ (*Stadt / Land*) als Schiedsort festzulegen (Artikel 18 Absatz 1). / Die Parteien haben sich auf \_\_\_\_\_ (*Stadt / Land*) als Schiedsort geeinigt.]

32. Gemäß Artikel 18(2) der Schiedsgerichtsordnung kann das Schiedsgericht nach Anhörung der Parteien mündliche Verhandlungen und Zusammenkünfte an jedem ihm geeignet erscheinenden Ort abhalten.
33. Gemäß Artikel 18(3) der Schiedsgerichtsordnung kann das Schiedsgericht an jedem ihm geeignet erscheinenden Ort beraten.

## **XI. Positionen und Anträge der Parteien**

34. Die nachfolgenden Zusammenfassungen sollen die Anforderungen aus Artikel 23(1) der Schiedsgerichtsordnung erfüllen, unbeschadet sonstiger oder weitergehender Behauptungen, Argumente, Klagegründe und Ablehnungen, die bereits in den zu den Akten genommen eingereichten Unterlagen oder in zukünftigen Schriftsätzen oder eingereichten Unterlagen in diesem Schiedsverfahren enthalten sind, jeweils vorbehaltlich Artikel 23(4) der Schiedsgerichtsordnung.
35. Daher wird gemäß Artikel 23(4) der Schiedsgerichtsordnung keine Partei neue Ansprüche geltend machen, die nicht in die Grenzen des vorliegenden Schiedsauftrags fallen, nachdem dieser unterschrieben oder genehmigt worden ist, soweit nicht das Schiedsgericht unter Berücksichtigung der Art der neuen Ansprüche, des Stands des Schiedsverfahrens und anderer maßgeblicher Umstände dies zugelassen hat.
36. Keine Angabe oder Auslassung in der Zusammenfassung einer Partei kann als Verzichtserklärung oder Anerkenntnis in Zusammenhang mit einem Sachverhalt oder einer Rechtsfrage ausgelegt werden. In der Zusammenfassung wird weder eine Sachverhaltsaufklärung des Schiedsgerichts noch ein Anerkenntnis einer anderen Partei berücksichtigt.
37. [Die Zusammenfassungen der jeweiligen Positionen und Anträge der Parteien in diesem Schiedsauftrag basieren auf den bis zum Datum dieses Schiedsauftrags von den Parteien eingereichten Schriftsätzen: Schiedsklage vom \_\_\_\_, [Klageantwort vom \_\_\_\_,] [Antrag auf Einbeziehung vom \_\_\_\_] [Antwort auf den Antrag auf Einbeziehung vom \_\_\_\_].]
38. [Auf der Grundlage der Schriftsätze der Parteien wird nachfolgend eine zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts angegeben.] /[Die nachfolgende zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts ist unbestritten.] /[Die Parteien haben ihre jeweilige Position wie folgt zusammengefasst.]
39. Die Unterzeichnung dieses Schiedsauftrags durch eine Partei kann nicht als Anerkennung oder Billigung der nachstehend angegebenen Position der anderen Partei ausgelegt werden.

### **A- Position und Antrag der Klägerin/nen**

[Zu ergänzen]

### **B- Position und Antrag der Beklagten**

40. [Die Beklagte/n [und die Zusätzliche/n Partei/en] hat/haben auf der Grundlage von \_\_\_\_ Einwendungen hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit erhoben.]
41. [Jede Frage der örtlichen Zuständigkeit oder Zulässigkeit wird vom Schiedsgericht entschieden.]



42. [Mit Unterzeichnung des vorliegenden Schiedsauftrags verzichtet/verzichten die [Beklagte/n [und die Zusätzliche/n Partei/en] nicht auf Einwendungen hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit.]

[Zu ergänzen]

### **C- Position und Antrag der Zusätzliche/n Partei/en**

[Zu ergänzen]

### **XII. Streitwert**

43. [Der Streitwert wird derzeit mit US\$/EUR /[andere Währung] \_\_\_\_\_ beziffert]. /[Zum Datum dieses Schiedsauftrags beläuft sich die Höhe der bezifferten Ansprüche der Klägerin/nen auf \_\_\_ und die Höhe der bezifferten Gegenansprüche der Beklagten auf \_\_\_\_.] /[Der Streitwert ist derzeit nicht beziffert; die Klägerin/nen /Beklagte/n /Parteien wird/werden im Laufe des Schiedsverfahrens die Höhe ihrer Ansprüche festsetzen oder ihre Schäden beziffern.]

### **XIII. Streitfragen**

44. Die vom Schiedsgericht zu entscheidenden Streitfragen können beispielsweise umfassen:

*[Bitte ergänzen. Dabei sind Rechtsfragen sowie Streitpunkte in Zusammenhang mit den vom Schiedsgericht festzulegenden Kosten zu berücksichtigen. Soweit der Schiedsauftrag genehmigt werden muss, ist auch die Frage der örtlichen Zuständigkeit als Streitfrage anzugeben, die zu entscheiden ist.]*

45. In jedem Fall sollten die zu entscheidenden Streitfragen aus den eingereichten und zukünftigen Schriftsätzen der Parteien hervorgehen sowie diejenigen Streitfragen umfassen, die für die Entscheidung der jeweiligen Ansprüche und Erwidern der Parteien maßgeblich sind, jeweils unbeschadet von Artikel 23(4) der Schiedsgerichtsordnung.
46. Das Schiedsgericht kann jede Streitfrage im Wege eines Teil-, Zwischen- oder Endschiedsspruchs entschieden, wie es das Schiedsgericht für zweckmäßig hält, nachdem den Parteien eine angemessene Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wurde.

### **Optionale Bestimmungen, die aufgenommen werden können, wenn alle Parteien unterzeichnen sollen**

### **XIV. Schutz personenbezogener Daten**

47. Die Parteien und ihre Vertreter erkennen an und stellen sicher, dass alle in ihrem Namen handelnden Personen anerkennen, dass die ICC der Verordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“) und den entsprechenden französischen Datenschutzgesetzen und -vorschriften unterliegt und für einige der während des Schiedsverfahrens verarbeiteten Daten zu den im [ICC-Datenschutzhinweis für ICC-Streitbelegungsverfahren](#) (*ICC Data Privacy Notice for ICC Dispute Resolution Proceedings*) genannten Zwecken der Datenverantwortliche für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist, dies gilt jedoch nicht für die von anderen Personen oder Stellen im Rahmen des ICC-Verfahrens durchgeführten Aktivitäten.

48. Die DSGVO oder andere Datenschutzgesetze und -vorschriften können auch für die Parteien, ihre anwaltlichen Vertreter, die Schiedsrichter und andere Personen gelten, die in ihrem Namen oder auf ihren Antrag handeln. Die Partei, die sich selbst oder andere in ihrem Namen handelnde Personen als an die DSGVO oder andere einschlägige Datenschutzgesetze und -vorschriften gebunden betrachtet, hat das Schiedsgericht so bald wie möglich zu informieren. Die Partei hat dafür zu sorgen, dass jeder, der in ihrem Namen handelt, von dieser Information des Schiedsgerichts Kenntnis erhält. Das bedeutet, dass, sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, alle Datenschutzfragen spätestens in der Verfahrensmanagementkonferenz angesprochen werden.
49. Für die Einhaltung der Bestimmungen der DSGVO ist jede Partei, jeder Vertreter und jeder Schiedsrichter, die bzw. der als Datenverantwortlicher im Sinne der DSGVO handelt, selbst verantwortlich.
50. Im geltenden Umfang haben das Schiedsgericht, die Parteien und ihre Vertreter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen und sicherzustellen, dass alle in ihrem Namen handelnden Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um alle anwendbaren Datenschutzgesetze während des Schiedsverfahrens und der geltenden Aufbewahrungsfrist in einer verhältnismäßigen Weise einzuhalten, die die Auswirkungen auf die personenbezogenen Daten minimiert.
51. Das Schiedsgericht ist befugt, Anweisungen zur Anwendung der Datenschutzgesetze auf das Verfahren zu erlassen, die für die Parteien für die Zwecke des Schiedsverfahrens verbindlich sind.
52. Die Parteien und ihre Vertreter müssen folgende Maßnahmen einführen und sicherstellen, dass alle ihre Bevollmächtigten folgende Maßnahmen einführen:
  - a. geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, die ein angemessenes, für das Schiedsverfahren geeignetes Sicherheitsniveau gewährleisten, wobei der Umfang und das Risiko der Verarbeitung, der Stand der Technik, die Auswirkungen auf die betroffenen Personen, die Fähigkeiten und rechtlichen Anforderungen aller an dem Schiedsverfahren Beteiligten, die Kosten der Umsetzung und die Art der verarbeiteten oder übermittelten Informationen zu berücksichtigen sind, einschließlich der Frage, ob es sich um personenbezogene Daten oder sensible geschäftliche, geschützte oder vertrauliche Informationen handelt, und
  - b. Vorkehrungen, die sicherstellen, dass sie die Verfahren zur Meldung von Datenschutzverletzungen einhalten.

## **XV. Sonstige Verfahrensfragen**

### ***Verfahrensleitende Verfügungen***

53. Jede Verfahrensfrage kann im Wege verfahrensleitender Verfügungen entschieden werden.
54. Eine verfahrensleitende Verfügung kann nach Rücksprache mit den Mitschiedsrichtern alleine durch den Vorsitzenden im Namen des Schiedsgerichts erlassen werden. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende verfahrensleitende Verfügungen und Weisungen alleine erlassen.

## **Effizienz**

55. Gemäß Artikel 22(1) der Schiedsgerichtsordnung haben das Schiedsgericht und die Parteien mit allen Mitteln darauf hinzuwirken, dass das Schiedsverfahren unter Berücksichtigung der Komplexität und des Streitwerts zügig und kosteneffizient geführt wird.

## **Optionale Bestimmungen**

*Das Schiedsgericht und die Parteien können weitere Bestimmungen in Bezug auf nicht zwingende Rechtsinstrumente („soft law“) aufnehmen, wie die IBA-Regeln zur Beweisaufnahme (IBA Rules on Taking of Evidence) oder die IBA-Richtlinien zur Parteivertretung (IBA Guidelines on Party Representation).*

## **Vertraulichkeit**

56. Die Parteien und das Schiedsgericht verpflichten sich, die Vertraulichkeit des Schiedsverfahrens zu wahren, soweit die Offenlegung nicht kraft Gesetzes, aufgrund einer gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Anordnung oder zum Zwecke der Durchsetzung eines Urteils, eines Beschlusses, einer Anweisung, einer Entscheidung oder eines Schiedsspruchs erforderlich ist, oder soweit sie zum Schutz oder zur Verfolgung eines Rechtsanspruchs einer Partei erforderlich ist, oder um es einem Schiedsrichter zu ermöglichen, auf eine Ablehnung zu reagieren.

## **Mehrwertsteuer (MwSt.)**

57. Gemäß Artikel 2(13) der Schiedsgerichtsordnung enthalten die an das Schiedsgericht gezahlten Beträge keine Mehrwertsteuer. Die unterzeichnenden Parteien verpflichten sich jeweils einzeln, die Mehrwertsteuer direkt an das Schiedsgericht zu zahlen, wenn dieses sie nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen zur Zahlung auffordert. Das Schiedsgericht kann die Hinterlegung von Mitteln für die auf die Honorare und Auslagen anfallende Mehrwertsteuer gemäß dem Merkblatt veranlassen.

## **Fachwissen**

58. Jede Partei und/oder das Schiedsgericht kann das Internationale ADR-Zentrum der ICC bitten, Sachverständige gemäß den Regeln für den Vorschlag von Sachverständigen und neutralen Personen (*Proposal of Experts and Neutrals Rules*) vorzuschlagen.

## **Mediation**

59. Die Parteien können jederzeit, unbeschadet des vorliegenden Schiedsverfahrens, versuchen, ihre Streitigkeit gemäß den Mediations-Regeln der ICC beizulegen.

## Unterzeichnung des Schiedsauftrags

Ort des Schiedsverfahrens: (Stadt, Land)

Unterschriften:

\_\_\_\_\_  
Name  
Namens und im Auftrag  
der Klägerin/nen

Datum:

\_\_\_\_\_  
Name  
Namens und im Auftrag der  
Beklagten

Datum:

\_\_\_\_\_  
Name  
Namens und im Auftrag  
der Zusätzlichen Partei/en

Datum:

\_\_\_\_\_  
Name  
Mitschiedsrichter

Datum:

\_\_\_\_\_  
Name  
Vorsitzender/Einzelschiedsrichter

Datum:

\_\_\_\_\_  
Name  
Mitschiedsrichter

Datum: